

Armin Kammrad, 86199 Augsburg

An die
Verantwortliche Leitung des
Finanzamtes Tübingen
Postfach 1520
72005 Tübingen

03.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mir die Informationsstelle Militarisierung e.V. (im Folgenden: IMI e.V.), 72072 Tübingen, Hechingerstr. 203 mitteilte, verweigert Ihre Behörde diesem gemeinnützigen Verein die weitere steuerliche Freistellung. Hiermit wende ich mich nicht nur gegen diese Entscheidung, sondern erhebe auf Grundlage der mir zugänglichen Informationen bezüglich des Verhaltens Ihrer Behörde in dieser, auch alle Spender unmittelbar betreffenden Angelegenheit

Dienstaufsichtsbeschwerde

Begründung:

I

Die Weigerung weiterer Gemeinnützigkeit betrifft nicht nur die IMI e.V. selbst, sondern auch alle diejenigen, welche aufgrund des steuerrechtlichen Status der Gemeinnützigkeit den Verein finanziell fördern und unterstützen.

Nach Angaben der IMI e.V. will Ihre Behörde die bereits anerkannte Gemeinnützigkeit mit dem Schreiben vom 11.05.2007 rückwirkend ab 2001 wieder zurücknehmen. Dabei sollen 40 % aller bisherigen Spendeneinnahmen von der IMI e.V. als entgangene Steuer abgeführt werden.

Diese Entscheidung ist rechtswidrig aus folgendem Grund:

Das Ziel der Spender war und ist die Unterstützung der IMI e.V. Sie wollten nicht das Finanzamt finanziell unterstützen. Der Versuch legale und zweckgebundene Gelder nachträglich umzulenken, greift eklatant in die Handlungsfreiheit (GG Art. 2) von Spenderin und Spender ein.

Würde man tatsächlich von einer falschen steuerlichen Freistellung ausgehen, so stellt sich ausschließlich die Frage, wer sie ausstellte. Schließlich ist die Entscheidung darüber, ob eine steuerliche Vergünstigung gewährt werden kann, grundsätzlich für jede Steuerart und für jeden Veranlagungszeitraum neu zu prüfen. Wie Ihnen sicher bekannt ist, geht die ständige Rechtsprechung davon aus, dass

sich der Steuerpflichtige auf eine Entscheidung der Finanzbehörde verlassen können muss.

II

Nach den mir vorliegenden Angaben, erstreckt sich Schädigung der IMI e.V. durch Ihre Behörde nicht allein auf ein rechtswidriges Umlenken von fremden Geld.

Zwar kann das Finanzamt einem rechtskräftig als verfassungsfeindlich eingestuftem Verein umgehend die Gemeinnützigkeit entziehen, es gibt jedoch keine Gesetzesgrundlage dafür, dass diese Entscheidung dem Finanzamt zustünde. Überhaupt obliegen – nach GG Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 - derartige rechtsverbindliche Entscheidungen nur dem Bundesverfassungsgericht.

Nach Angaben der IMI e.V. maßte sich jedoch Ihre Behörde bereits Februar 2006 solche Kompetenz einfach an. Mit dem Verweis auf eine nicht näher spezifizierte Behörde, welche Zweifel an der Verfassungstreue der IMI e.V. hätte, verweigerte bereits Anfang 2006 Ihre Behörde die endgültige Freistellung.

Aufgrund fehlender gesetzlicher Zuständigkeit ist auch dieses Verhalten Ihrer Behörde rechtswidrig.

Diese Rechtswidrigkeit wurde dadurch noch verstärkt, indem der IMI e.V. - auch auf Nachfragen bei Ihnen - die Behörde nicht namentlich genannt wurde. Damit hatte die IMI e.V. keine Möglichkeit der rechtlichen Klärung dieses Vorwurfes, wobei nach gegenwärtigem Sachstand nicht einmal eine gezielte Diskriminierung oder üble Nachrede ausgeschlossen werden kann.

Dadurch, dass Ihre Behörde auf diese für die IMI e.V. selbst faktisch anonyme Unterstellung einging, unterstützte sie rechtswidrig Bestrebungen, welche der IMI e.V. die Möglichkeit nahm, auf dem Rechtsweg die gebotene Klärung herbeizuführen.

Im Übrigen ist gerade von Behörden ein verfassungskonformes Herangehen zu erwarten. Deshalb darf in keinem Fall eine Finanzbehörde mit juristisch unüberprüfbar behauptungen, dem betroffenen Verein den gesetzlichen Richter entziehen (vgl. Art. 19 Abs. 4). Dies hat Ihre Behörde jedoch zumindest objektiv genau getan.

III

Zu der eigentlich inhaltlich relevanten Fragestellung, warum die IMI e.V. angeblich mit ihrer Tätigkeit, nicht mehr – entsprechend AO § 52 – „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos“ fördern soll, kann aufgrund der Auskunftswigerung Ihrer Behörde nichts gesagt werden. Dies erscheint auch in sofern nicht nötig, weil Ihre Behörde mit dem Schreiben vom 11.05.2007 von Ihrer ursprünglichen Argumentation selbst abwich (ohne aller-

dings die Einschätzung ein Jahr davor zu revidieren). Nun wurde plötzlich die Versagung der Freistellung damit begründet, dass die IMI e.V. überwiegend tagespolitisch tätig sei.

Dies erweckt evtl. den Eindruck, als müsse nun die IMI e.V. die ursprüngliche Begründung zum Versagen der Freistellung „Verfassungswidrigkeit“ nicht mehr widerlegen. Ich habe allerdings aufgrund der Vorgeschichte eher den Eindruck, dass diese Sachbegründung nur dazu dient, ein rechtswidriges Ziel mit scheinbar rechtlich legal streitbaren Argumenten durchzusetzen. Dafür spricht, dass Ihre Behörde die ursprüngliche Behauptung gegenüber der IMI e.V. bis dato nicht zurückgenommen hat.

Mit Blick auf AO § 52, lässt sich zu dem Vorwurf selbst auch hier nicht viel sagen, da im Vergleich zu vielen anderen gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften bei der IMI e.V. kein Unterschied in der formalen Handhabung von Satzungsziel und Aussagen zur Tagespolitik erkennbar ist. Besonderheiten im Falle der IMI e.V. werden von Ihrer Behörde auch nicht nachgewiesen.

Unstrittig ist für mich persönlich jedoch, dass bezüglich der Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit, wie z.B. „Bildung und Erziehung (.....), Völkerverständigung“, aber auch der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ (AO § 52) die IMI e.V. sich durch die Besonderheit auszeichnet, dass diese die für die Allgemeinheit wichtigen und nützlichen Aufgaben, ursprünglicher, näher an der Verfassung und vor allem weniger gefärbt durch die Brille wirtschaftspolitischer Abwägung vertritt, als in meinen Augen manch andere als „gemeinnützig“ anerkannte Körperschaft.

Diese Einschätzung ist ohne Frage subjektiv. Es gibt jedoch keinen Grund, stattdessen in dieser Angelegenheit, der subjektiven Ansicht der Verantwortlichen in Ihrer Behörde zu folgen. Aufgabe der Finanzbehörden ist die Durchsetzung des Steuerrechts und nicht persönlicher Ansichten über das „richtige“ Verständnis von Völkerrecht oder darüber, wie nun das demokratische Staatswesen „am Besten“ zu fördern ist. Hierzu gibt es Parteien, Vereine, Stiftungen, Meinungsforen usw. für die Ausübung des Rechts auf persönlicher Meinung, die auch jedem Mitarbeiter des Finanzamtes zum politischen Meinungs austausch entsprechend seines persönlichen Verständnisses über „Gemeinnützigkeit“ offen stehen. Die berufliche Tätigkeit **beim** Finanzamt basiert allerdings auf bindende Gesetze und Verordnungen.

IV

Wie subjektiv und oberflächlich die Einschätzung der Gemeinnützigkeit der IMI e.V. ist, zeigt sich nicht zuletzt in dem Schreiben ihrer Behörde selbst, wo es heißt:

„Im Rahmen der Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung habe ich die Web-Site der IMI eingesehen. Dabei fiel sofort auf, daß diese stark von allgemeinen

politischen Themen dominiert wird. Insgesamt entsteht der Eindruck, daß die Tätigkeit der IMI sich fast ausschließlich in politischen Aktivitäten erschöpft.

Ohne Frage, wenn man schnell einmal draufschaut, kann dieser Eindruck entstehen. Von einer maßgeblich entscheidenden Behörde, wird jedoch Sorgfalt verlangt. Nach den eigenen Worten des / der Verantwortlichen Ihrer Behörden (vgl. oben), wurde bei der IMI e.V. ganz offensichtlich auf eine sorgfältige Überprüfung verzichtet. Hier soll der erste Eindruck angeblich bereits genügen.

Dies wundert umso mehr, als im Schreiben selbst auf ein Urteil des BFH hingewiesen wird, wo eine „gewisse Beeinflussung der politischen Meinungsbildung“ gerade als nicht schädlich bezeichnet wird (vgl. Anwendererlass zu AO § 52). Und was Sie auf der Homepage von IMI sehen, dient ausschließlich „der Vermittlung der steuerbegünstigten Ziele der Körperschaft“ bzw. des Vereins (ebd.).

Was Ihre Behörde der IMI e.V. letztlich vorwirft, ist gerade die konsequente Verwirklichung des gemeinnützigen Satzungsziels. Nicht die IMI e.V. betreibt Tagespolitik, sondern es ist gerade die Tagespolitik, welche gegenwärtig verstärkt und immer wieder Stellungnahmen und Analysen der IMI e.V. erfordert um das Satzungsziel überhaupt zu realisieren. Eine Forderung, die letztlich von den Förderern des Vereins gestellt wird und deren Vernachlässigung der Satzung gerade widersprechen würde. Auch ein gemeinnütziger Sozialverein, verliert nicht dadurch seine Gemeinnützigkeit, weil er im aktuellen Tagesgeschehen die Ziele, nämlich eine soziale Ausrichtung der Gesellschaft, immer wieder aufgreift bzw. aufgrund der tagespolitischen Sozialpolitik aufgreifen **muss**.

Die Aktivitäten Ihrer Behörde sind unverkennbar auf ein Schweigen von Organisationen wie der antimilitaristischen IMI e.V. und damit auf ein Schweigen zu Völkerverständigung statt Kriege unter den Völkern gerichtet. Anlässlich der großen Anzahl von Kriegen weltweit, kann nicht nur das Schweigen dazu „gemeinnützig“ sein. Zwar können aufgrund der herrschenden Politik gemeinnützige Vereine in Widerspruch zu dieser Politik kommen, die Gemeinnützigkeit jedoch auf die Intensionen der gerade herrschenden Politik beschränken zu wollen, stünde im Widerspruch zum Grundgesetz und wäre tatsächlich verfassungswidrig.

Ich bitte Sie deshalb den rechtswidrigen Entzug der Freistellung für die IMI e.V. umgehend zurückzunehmen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)